



Maßnahmenkatalog der Wasserkooperation ab 01.01.2020

Die Düngeverordnung 2017 schreibt ab dem Jahr 2020 noch einige Änderungen vor. Aus diesem Grund mussten wir den Maßnahmenkatalog der Wasserkooperation Herford-Bielefeld an die neuen Herausforderungen anpassen. Denn grundsätzlich gilt: Maßnahmen, deren Auflagen nicht über den gesetzlichen Standard hinausgehen, sind nicht förderfähig. Grundsätzlich kann man aber festhalten, dass der Maßnahmenkatalog mit den förderfähigen Maßnahmen sich nur leicht verändert hat, im Vergleich zu den vorherigen Jahren. Das Basisangebot der Wasserkooperation für die landwirtschaftlichen Betriebe bleibt erhalten. Allerdings ist die Kostenübernahme für die Beprobung der Wirtschaftsdünger reglementiert worden, hier werden nur noch 2x Analysen pro Betrieb gefördert (Frühjahr + Herbst). Auf folgende Änderungen im Maßnahmenkatalog ab 01.01.2020 möchte ich nun eingehen:

M 2: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung:

- a) Eine Förderung der Ausbringung mit Schleppschlauch ist aktuell nur noch auf Grünlandflächen möglich. Denn ab 1. Februar 2020 dürfen auf bestelltem Ackerland (Wintergetreide, Winterraps, Zwischenfrucht-Gras) Gülle und Gärreste nur noch streifenförmig und bodennah ausgebracht werden, d. h. der Einsatz von Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiltern oder Schlitzgeräten von flüssigen org. Düngern ist dann verpflichtend!

M 3: Effiziente und emissionsarme Gülleausbringung mit direkter Nährstoffbestimmung bei der Ausbringung mit Hilfe eines NIRS-Sensors:

- Die Wasserkooperation ist immer auf der Suche nach neuen und innovativen Möglichkeiten, aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden eine NIRS-Förderung bei der Gülleausbringung anzubieten. Durch den Einsatz eines NIRS-Sensors ist es möglich, permanent bei der Gülleausbringung die Nährstoffgehalte im Wirtschaftsdünger zu bestimmen. Aber was genau bedeutet NIRS überhaupt? NIRS ist die Abkürzung für Nahinfrarot-Spektroskopie. Bei der Untersuchung wird bspw. die Gülle mit Nahinfrarotlicht bestrahlt (Licht-Wellenlängen), diese sind für das menschliche Auge nicht ersichtlich. Wenn das Nahinfrarotlicht auf die Gülle trifft wird diese reflektiert allerdings wird hierbei ein bestimmter Teil der chemischen Bestandteile wie z.B. Kohlenstoff, Wasserstoff, oder Stickstoffwasserstoff absorbiert. Aufgrund dieser Differenzen vom eingestrahlenen zum reflektierten Licht kann auf die Menge verschiedener Nährstoffe geschlossen werden.
- Die Fördermaßnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn alle Punkte des Merkblattes „Einsatz der NIRS-Untersuchungsmethodik zur Feststellung von Nährstoffgehalten in Wirtschaftsdüngern und zu den Dokumentationspflichten gemäß Düngerecht“ eingehalten werden.

→ **Fördersumme: 6 €/ha**

M 4: Effiziente und exakte Mineraldüngung:

- Die Fördermaßnahme effiziente und exakte Mineraldüngung wurde in diesem Jahr erweitert. Das heißt, um die Fördermaßnahme für die „feste“ Mineraldüngerausbringung in Anspruch zu nehmen, muss der Mineraldüngerstreuer folgende Merkmale aufweisen: **Computer gesteuert inkl. Wiegeeinrichtung und Grenzstreueinrichtung**

→ **Fördersumme: 5 €/ha** (Im Förderkatalog 2018 betrug die Fördersumme noch 3 €/ha)

M 5: Zwischenfruchtanbau:

- Die einzelnen Zwischenfruchtmaßnahmen haben sich nicht großartig verändert. Bei allen Zwischenfruchtmaßnahmen ist jetzt eine Beweidung bzw. Abweidung der Zwischenfrüchte möglich. Hier ist es wichtig, dass man aufgrund von Wetterextremen auf angespannte Futtersituationen im Betrieb reagieren kann. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, dass die Beweidung nur in äußersten Notsituationen stattfindet. Denn jeder weiß, wie wichtig eine stabile & solide Zwischenfrucht über den Winter für den Gewässerschutz ist. Eine Absprache mit dem Kooperationsberater wäre wünschenswert. Die Saatmengenförderung wurde durch den Punkt „Eine Aussaat mit windunabhängigen Sägeräten (z.B. pneumatische Sägerät: APV, Horsch MiniDrill, Amazone Greendrill) sind nur zulässig, wenn vorher ein Bodenbearbeitungsgang erfolgt ist“ ergänzt.

M 6: Minimalbodenbearbeitung zur Folgekultur:

- Die Minimalbodenbearbeitung ist jetzt zusätzlich nach Körnerleguminosen zu beantragen, wie z.B. Ackerbohnen.

M 7: Hacken im Mais und in den Zuckerrüben

- Die Maßnahme M 7 Hacken im Mais und in Zuckerrüben wurde neu in das Portfolio des Maßnahmenkataloges ab 2020 aufgenommen. Der mögliche Wegfall speziell von Herbiziden könnte in Zukunft die Unkrautbekämpfung in den Betrieben enorm einschränken. Zusätzlich bereitet den Betrieben der öffentliche Druck, was den generellen Pflanzenschutz einleitet, vermehrt Probleme. Aus diesem Grund haben wir uns überlegt, dass wir mit der Einführung der Maßnahme die mechanische Unkrautbekämpfung in den Betrieben etwas attraktiver gestalten können. Zusätzlich kann dazu beigetragen werden, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz in den oben genannten Kulturen verringert werden kann.

➔ **Fördersumme: 30 €/ha und Durchfahrt**

M 11: Außenreinigung der Feldspritze:

- Zusätzlich zur Förderung der kontinuierlichen Innenreinigung bieten wir nun eine Förderung zur Außenreinigung der Feldspritze an, um weitere Punkteinträge von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.

➔ **Summe: Maximale Förderungshöhe 500 € (45% des Nettowertes der Materialkosten, nach Vorlage einer Rechnung)**

Im Anhang befindet sich der aktuell gültige Maßnahmenkatalog der Wasserkooperation Herford-Bielefeld.

Aktuelle Situation: Startdüngung von Wintergetreide und Wintererbsen

Allgemeine Situation: Die derzeitige Wetterlage lässt eine Düngung in Form von Wirtschaftsdüngern und oder Mineraldüngern in vielen Fällen nicht zu. Vor allem die Niederschläge (örtlich 40-50mm) des vergangenen Wochenendes (22.2-23.2) haben wieder dazu geführt, dass die Aufnahmefähigkeit der Böden für N- und P-haltige Düngemittel derzeit nicht gegeben ist. Insgesamt sind im Februar schon vereinzelt mehr als 100mm Niederschlag gefallen. Der ein oder andere Betrieb hat ein kleines Zeitfenster am vergangenen Samstag (22.2), oder vor 14 Tagen genutzt, um einzelne „trockene“ Flächen anzudüngen. Dies war aber nur auf wenigen Flächen im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld möglich. Der Wetterbericht der nächsten Woche lässt auf nichts Gutes hoffen, sodass eine Düngeausbringung nur schwer möglich sein wird. Es sind weiterhin teils kräftigere Niederschläge angekündigt. Achten Sie bitte auf die Hinweise zur Düngeausbringung aus dem Rundschreiben WaKoA 01/2020.

Die milden, fast schon frühlinghaften Witterungsbedingungen in Kombination mit den Niederschlägen und dem ausgebliebenen Frost haben dazu geführt, dass die Bestände nicht in eine Vegetationsruhe gefallen sind. Die Witterung hat dazu geführt, dass beispielsweise die Spätsaaten die unter den „nassen“ Aussaatbedingungen zu kämpfen hatten und die Rapssaaten, die bei sehr trockenen Bedingungen ausgedrillt worden sind, sich in den meisten Fällen gut entwickelt haben. Aufgrund der milden Witterung sind die früheren Saattermine tendenziell schon sehr weit in der Entwicklung und neigen zum Überwachsen. Die N_{min} - Ergebnisse aus den Wasserschutzgebieten in Herford und Bielefeld sind niedriger einzuordnen als im Jahr 2019. Die detaillierte Auflistung und Beschreibung zu den N_{min} -Werten in den Wasserschutzgebieten im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld wird im nächsten Rundschreiben veröffentlicht. Durch die ausgeprägten Niederschläge über die gesamten Wintermonate ist in vielen N_{min} -Ergebnissen eine stärkere Stickstoffverlagerung in die tieferen Bodenschichten zu erkennen. Durch die weiterhin gemeldeten Niederschläge in Kombination mit den milden Temperaturen ist von weiteren Mineralisationsprozessen und Stickstoffverlagerungen auszugehen. Die Erfahrungen der vergangenen zwei trockenen Frühjahre haben uns gezeigt, dass die richtige und optimale Platzierung der Startdüngung den Grundstein für einen sicheren Ertrag liefern kann. Das heißt eine **Andüngung zu Wintererbsen und Wintergetreide** sollte erfolgen, sobald die **Befahrbarkeit und die Aufnahmefähigkeit der Böden** gegeben ist. Durch die warmen und feuchten Bedingungen auf den Ackerflächen ist mit einer raschen Umsetzung der Nährstoffe zu rechnen. Die Höhe der N-Gabe richtet sich nach der Bestandsentwicklung, der Düngerart (organisch / mineralisch), der geplanten Gabenteilung und der zulässigen Stickstoffobergrenze gemäß Düngebedarfsermittlung. Die Düngeverordnung 2017 schreibt vor, dass **vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg/ha N oder 30 kg/ha P₂O₅ je Schlag und Jahr) eine Düngebedarfsermittlung** durchgeführt werden muss. Dies kann wie aus dem Vorjahr gewohnt in Papierform, mit einem Excel-Programm mit den vorgegebenen Eingabemasken oder mit der Softwarelösung NPMax erfolgen.

Die wenigen **Rapsbestände** im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld haben sich aufgrund der milden Temperaturen vielfach gut entwickelt und sind sehr vital. Wie auch schon aus den vergangenen Jahren bekannt, weist der Winterraps schon in der frühen Wachstumsphase einen hohen Bedarf an Nährstoffen auf und verwertet diese konsequent. In den noch vorhandenen **Rapsbeständen** in Herford-Bielefeld sollte **zeitnah bei Befahrbarkeit und Aufnahmefähigkeit der Böden die Düngung erfolgen, da der Bodenvorrat aufgebraucht ist**. Sollte sich aufgrund der Wetterlage keine Gabenteilung auf tonigen und kalten Böden realisieren, lassen ist es machbar die gesamte N-Düngung in einer Gabe durchzuführen (ab dem 10. -15. März). Auf leichten Böden ist eine Düngung in voller Höhe des Düngungsbedarfes nicht zu empfehlen, hier ist die Gefahr der Auswaschung zu hoch. Hier empfiehlt sich die Düngung in einer Gabenteilung von 80 % zur Startgabe und 20 % zur Abschlussgabe zu praktizieren. Grundsätzlich empfiehlt sich, die Düngungsmaßnahmen auf allen Standorten im Raps bis Mitte-Ende März abzuschließen. Der Einsatz von Nitrifikationshemmern bzw. stabilisierten Mineraldüngern sorgt für eine verlangsamte Umsetzung von Ammonium- zum Nitratstickstoff, dieser kann bei Düngergaben in voller Höhe effektiv sein. Zusätzlich zum Stickstoffbedarf weist Raps einen erhöhten Schwefelbedarf auf. Im Raps sollten 40 kg/ha Schwefel bis Mitte März auf die Flächen aufgebracht worden sein. Für eine hohe Stickstoff-Effizienz ist Schwefel unerlässlich! Der Kaliumbedarf beim Winterraps mit einem Ertragsniveau von 35 -40 dt/ha liegt ca. bei 170 – 200 kg/ha K₂O. Der Kaliumgehalt aus der organischen Düngung ist voll pflanzenverfügbar, ebenso wie die Nachlieferung aus den Ernteresten der Vorfrucht, was von der genannten Bedarfsmenge abzuziehen ist.

Die **Wintergetreidebestände** präsentieren sich vielerorts aufgrund der milden Temperaturen und den gefallen Niederschlägen sehr üppig und vital (grüne Getreidebestände). Gerstenbestände, die frühzeitig bestellt worden sind, neigen zum Überwachsen. Die N_{min}-Werte in den Wintergetreidebeständen sind sehr unterschiedlich. Bei Vorfrüchten wie Mais, Zuckerrüben oder Raps sind häufig noch 50 – 70 kg/ha N_{min} zu verzeichnen. Bei Stoppelgetreide hingegen liegen die N_{min}-Werte bei 15 – 30 kg/ha N_{min}. Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Aufteilung der N-Gaben eher startbetont umzusetzen und eine notwendige Reduktion insbesondere bei der klassischen Spätgabe umzusetzen oder sogar vollständig auf diese zu verzichten. Um die Bestockung in den gut entwickelten Getreidebeständen nicht noch weiter voranzutreiben, ist es ratsam ammoniumhaltige Düngemittel zu verwenden. Grundsätzlich richtet sich auch hier die Höhe der N-Gabe nach der Bestandsentwicklung, der Düngerart (organisch / mineralisch), der geplanten Gabenteilung und der zulässigen Stickstoffobergrenze gemäß Düngebedarfsermittlung. Nichtsdestotrotz sollten 50 – 70 kg/ha N auf den Wintergetreideflächen in der Startgabe gedüngt werden. Wurde das Getreide auf kalten und tönigen Böden ausgesät und sind zusätzlich Aufhellungen im Bestand zu erkennen, dann kann man mit einer Startgabe von 70 – 90 kg/ha N planen. Auch in den Wintergetreidebeständen sollte die Schwefelversorgung mit mindestens 20 – 30 kg S/ha sichergestellt werden. Der eingesetzte Schwefel fördert zusammen mit dem Stickstoff die Bestockung. Wird sowohl im Winterraps und in den Wintergetreidebeständen eine Kombination aus mineralischen und organischen Düngemitteln gefahren, ist darauf zu achten, dass bei der organischen Düngung mit dem pflanzenverfügbaren Ammoniumanteil (NH₄) gerechnet wird.

Dokumentationspflichten: Nährstoffvergleich; Wirtschaftsdüngermeldungen

Bis zum **31.03.2020** muss der Nährstoffvergleich 2018/19 auf den Betrieben vorliegen. Ebenso müssen die Wirtschaftsdüngermeldungen im Wirtschaftsdüngermeldeprogramm www.meldeprogramm-nrw.de über Wirtschaftsdüngerabgaben und –Importe für das Kalenderjahr 2019 bis zu diesem Stichtag erledigt sein.

CC-Kontrollen: Pflanzenschutz

Die Kontrollen zum Pflanzenschutz dürfen nur noch unangekündigt erfolgen. Dieses ergibt sich aus einer Änderung der Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625, Artikel 9 Absatz 4, die am 14.12.2019 in Kraft getreten ist. Was wird kontrolliert: Aufzeichnungen nach Pflanzenschutzgesetz (Wer, Wann, Wo, Was, Womit, Wieviel), Einhaltung der Indikationszulassung, Einhaltung der Bienenschutzverordnung, Behandlung von Nichtkulturland, Pflanzenschutzlager, u. a.

Terminhinweise

- 29.02.2020 – 09.03.2020: **Urlaub, in dieser Zeit ist das Büro nicht besetzt**
- 02.04.2020: Feldbegang der Wasserkooperation und dem UK Ackerbau gemeinsam mit Günther Klingenhagen; Einladung folgt
- 06.04.2020: Infoveranstaltung – Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration; 09:30-16:00 Dallmann's Deele, Hillewalser Straße 86, 32052 Herford
Anmeldung unter folgendem Link:
<http://www.duesse.de/kalender/schweine/2020-03-02-infotag-ferkelkastration.htm>
- Mitte/Ende April: Zweiter Feldbegang der Wasserkooperation; Einladung folgt
- 16.06.2020 – 18.06.2020: DLG-Feldtage, gemeinsame Exkursion mit der Wasserkooperation Minden-Lübbecke. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de

Internet: <http://wasserkooperation.de/>